

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schladen-Werla (Vergnügungssteuersatzung)

Veröffentlichung:	Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel am 25.07.2014, Nr. 30, Jahrgang 65 1. Änderungssatzung zum 01.11.2014, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel am 15.01.2015, Nr. 2, Jahrgang 66 2. Änderungssatzung zum 01.04.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel am 27.01.2017, Nr. 3, Jahrgang 68
Letzte berücksichtigte Änderung:	3. Änderungssatzung zum 01.01.2019, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel am 20.12.2018, Nr. 5, Jahrgang 69

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nieders. GVBl. S. 589) und den §§ 1,2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen.

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen -unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07. 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I s. 2149) gekennzeichnet sind.
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeits- und

Unterhaltungsapparaten, -geräten- und -automaten einschl. der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen, und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Wie z.B. Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Internet-Café's, Kantinen, Vereins- oder ähnliche Räume;

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten, Garten- und Straßenfesten, sowie ähnlichen Veranstaltungen.
5. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
5. Kegelbahnen, sonstige Sportspielgeräte wie z.B. Dartautomaten der Sportvereine und Kinderspielgeräte.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

- (3) Steuerschuldner ist auch
1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 und 6
 3. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO i.V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG)

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern (§ 1, Nrn. 5 und 6, § 9), Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9 – 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1- 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. | bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. | in allen anderen Fällen
(§ 1 Nr. 2, 4 und 7) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 2) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse je Spielgerät. Sie errechnet sich aus der steuerlich abzurechnenden Kasse, die sich aus der elektronisch gezahlten Kassen abzüglich aller Auffüllungen, Falsch- oder Fehlgelder ergibt. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von EUR 10,00 nur berücksichtigt werden, soweit es für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Eine Saldierung (Minussaldo eines Spielgerätes mit den Plussalden anderer Spielgeräte des Einspielergebnisses) ist im Erhebungszeitraum unzulässig.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiel, Freispiele usw.

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5 und 6 der Satzung) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 9 Abs. 2 und 3)	16 v.H. des Einspielergebnisses
2. Musikautomaten	15,00 Euro
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnl. Räumen	15,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen	25,00 Euro
c) elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte	10,00 Euro
4. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen	250,00 Euro

Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben , unabhängig vom Aufstellort

- (5) Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01. eines Monats und endet jeweils mit Ablauf eines Monats.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (3) Die Steuer wird zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungsschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Diese Steuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne der §§ 150,168 AO in Verbindung mit § 11 NKAG. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbständig zu berechnen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt

bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen, EUR 1,50

für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. EUR 1,00

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsflächen werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle der in § 9 genannten Geräte ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichwertiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (4) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuerklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung maßgeblich sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29.01.2002 in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrechts sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung, nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. NKAG handelt wer

1. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich

ist keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde nicht zur Genehmigung vorgelegt hat.

2. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 3. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Anmeldung, Inbetriebnahme oder Veränderung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist vornimmt;
 4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechen den Bestimmungen des § 147 der AO aufbewahrt.
 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000 geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Schladen, den 16.07.2014

Gemeinde Schladen-Werla

gez. Andreas Memmert

**(Andreas Memmert)
Bürgermeister**